

**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Altertumswissenschaften als Kernfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kernfach Altertumswissenschaften in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

**§ 3
Sprachanforderungen und –nachweise**

(1) Voraussetzung ist eine moderne Fremdsprache mit Nachweis über Abiturzeugnis

- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)

oder durch Bescheinigung Niveau B2 gem. Europäischer Referenzrahmen.

(2) Lateinkenntnisse in der Regel im Umfang des Latinums sind bis zum Beginn des 5. Fachsemesters nachzuweisen.

(3) Studierende der Spezialisierungsrichtung Gräzistik müssen:

- Griechischkenntnisse im Umfang von 2 erfolgreich absolvierten Graecumskursen bis zur Anmeldung des 1. besuchten Wahlpflichtmoduls aus dem Spezialisierungsbereich „Gräzistik“ (s. § 6 (3))
- Griechischkenntnisse in der Regel im Umfang des Graecums bis zur Anmeldung des 2. besuchten Wahlpflichtmoduls aus dem Spezialisierungsbereich „Gräzistik“ (s. § 6 (3))

nachweisen.

(4) Über Sprachanforderungen informieren auch die Modulbeschreibungen.

(5) Studienbewerber müssen über Deutschkenntnisse verfügen, die es ihnen ermöglichen, den Vorlesungen zu folgen und an Seminaren und Übungen aktiv teilzunehmen 6.

6 Ausreichende Deutschkenntnisse entsprechen in der Regel Sprachkenntnissen auf dem Niveau DSH-Prüfung ab der Stufe 2, eines bestandenen TestDaF (vier mal TDN4), des kleinen deutschen Sprachdiploms oder Sprachkenntnisse nach europäischem Referenzrahmen (min. Stufe C1) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 5

Ziel des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Altertumswissenschaften ist ein interdisziplinärer Studiengang. Er kombiniert die fünf altertumswissenschaftlichen Fächer Alte Geschichte, Gräzistik, Klassische Archäologie, Latinistik und Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit miteinander. Dem Studierenden werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zum Umgang mit dem schriftlichen und materiellen Erbe des griechisch römischen Kulturraums sowie dessen Nachleben in der Neuzeit vermittelt.

(2) Durch den Besuch einer allgemeinen einführenden Lehrveranstaltung und der einführenden Lehrveranstaltungen aller beteiligten Fächer erhält der Studierende einen Einblick in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken der Altertumswissenschaften und wird mit den Grundlagen jedes beteiligten Faches vertraut gemacht.

(3) Durch Spezialisierung erlangt der Studierende gründliche Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der genannten altertumswissenschaftlichen Fächer. In Seminaren und Übungen werden diese erworben, so dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Fragestellungen in einem interdisziplinären Umfeld methodisch zu bearbeiten, kritisch auszuwerten sowie ergebnisorientiert zu präsentieren.

Praktika an außeruniversitären Einrichtungen geben dem Absolventen die Möglichkeit, seine praktischen Fähigkeiten in Hinblick auf das spätere Berufsleben zu verbessern.

(4) Der Abschluss ist die Voraussetzung für ein Masterstudium in einem altertumswissenschaftlichen Fach an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Darüber hinaus qualifiziert dieser Studiengang zu weiteren Masterstudiengängen an der Friedrich-Schiller-Universität sowie an anderen Universitäten im In- und Ausland.

(5) Allgemeine Schlüsselqualifikationen werden durch Vorbereitung und Präsentation von Referaten erworben (4 Referate: 10 ECTS-Leistungspunkte, integrative Vermittlung). Der Referent erhält zeitnah Rückmeldung zu Inhalt und Präsentationsformen.

(6) Fachspezifische Schlüsselqualifikationen werden durch erfolgreiche Absolvierung von mind. 2 Sprachkursen in Altgriechisch erworben. Sind entsprechende Sprachkenntnisse in Altgriechisch bereits vorhanden, können stattdessen Sprachkenntnisse in Hebräisch, Arabisch oder einer modernen Fremdsprache im gleichen Umfang (10 LP) erworben werden.

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Exkursionen, Selbststudium und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Faches „Altertumswissenschaften“ in

Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium im Kernfach Altertumswissenschaften besteht aus 7 Pflichtmodulen und 5 von insgesamt 20 Wahlpflichtmodulen (je 10 LP). Im ersten Studienjahr sollte das Pflichtmodul „Einführung in die Altertumswissenschaft“ (AW 100), ferner sollte im 1. Studienjahr das Modul „Einführung in die Griechische Sprache und Literatur I und II“ (AW 510) absolviert werden. Im ersten und zweiten Studienjahr sollten die Pflichtmodule „Basismodul Alte Geschichte“ (Hist 211), „Einführung in die Gräzistik“ (Graec 200), „Einführung in die Klassische Archäologie“ (Arch 200), „Einführung in die Latinistik“ (Lat 200) und „Einführung in die Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ (MNLat 200) absolviert werden, wobei die Einführung des Spezialisierungsfaches im ersten Studienjahr absolviert werden sollte. Im zweiten und dritten Studienjahr werden Module aus einem Wahlpflichtbereich gemäß den nachfolgend genannten Spezialisierungsrichtungen absolviert:

- Spezialisierung Alte Geschichte: „Aufbaumodul Alte Geschichte-Griechische Geschichte“ (Hist 311) und „Aufbaumodul Alte Geschichte-Römische Geschichte“ (Hist 312)
- Spezialisierung Gräzistik: „Gräzistik I“ (Graec 300), „Gräzistik II“ (Graec 310) und „Griechische Sprachkompetenz“ (Graec 320)
- Spezialisierung Klassische Archäologie: „Klassische Archäologie I Griechenland“ (Arch 300) und „Klassische Archäologie II“ Rom (Arch 310)
- Spezialisierung Latinistik: „Latinistik I“ (Lat 300), „Latinistik II“ (Lat 310) und „Lateinische Sprachkompetenz“ (Lat 320)
- Spezialisierung Mittel-/ Neulatein: „Mittel-/ Neulatein I (Buch- und Schriftkunde)“ (MNLat 300), „Mittel-/ Neulatein III (Literatur und Rhythmik/ Metrik oder Sprachgeschichte)“ (MNLat 311) und „Lateinische Sprachkompetenz“ (Lat 320)

(4) Im dritten Studienjahr wird das Praxismodul „Praktikum I“ (AW 520) oder „Praktikum II“ (AW 521) abgeleistet. Im dritten Studienjahr sind darüber hinaus die Vertiefungsmodule aus einem Wahlpflichtbereich gemäß den nachfolgend genannten Spezialisierungsrichtungen zu absolvieren:

- Spezialisierung Alte Geschichte: „Vertiefungsmodul Alte Geschichte“ (Hist 411)
- Spezialisierung Klassische Archäologie: „Vertiefung Klassische Archäologie“ (Arch 400).

(5) Am Ende des dritten Studienjahrs (6. Semester) wird das Studium mit dem Modul „Bachelorarbeit“ (AW 600) abgeschlossen. Das Thema der Bachelorarbeit richtet sich nach der Wahl der Spezialisierungsrichtung.

(6) Folgende Module gehören zum Lehrangebot:

Modulnummer	Titel	LP
Pflichtmodule		
AW 100	Einführung in die Altertumswissenschaften	10
Hist 210	Basismodul die Alte Geschichte	10
Graec 200	Einführung in die Gräzistik	10
Arch 200	Einführung in die Klassische Archäologie	10
Lat 200	Einführung in die Latinistik	10
MNLat 200	Einführung in die Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit	10
Spezialisierung Alte Geschichte		
Hist 311	Aufbaumodul Alte Geschichte-Griechenland	10
Hist 312	Aufbaumodul Alte Geschichte Rom	10
Hist 411	Vertiefungsmodul Alte Geschichte	10
Spezialisierung Gräzistik		

Graec 300	Gräzistik I	10
Graec 310	Gräzistik II	10
Graec 320	Griechische Sprachkompetenz I	10
Spezialisierung Klassische Archäologie		
Arch 300	Klassische Archäologie I Griechenland	10
Arch 310	Klassische Archäologie II Rom	10
Arch 400	Vertiefung Klassische Archäologie	10
Spezialisierung Latinistik		
Lat 300	Latinistik I	10
Lat 310	Latinistik II	10
Lat 320	Lateinische Sprachkompetenz I	10
Spezialisierung Mittel- und Neulatein		
MNLat 300	Mittel-/Neulatein I (Buch- und Schriftkunde)	10
MNLat 311	Mittel-/Neulatein III (Literatur und Metrik/Rhythmik oder Sprachgeschichte)	10
Fachspezifische Schlüsselqualifikation		
AW 510	FSQ: Einführung in die griechische Sprache und Literatur I und II (Graecum)	10
AT 01	Einführung in die biblisch-hebräische Sprache und Literatur	10
Arab 1.1.	Arabisch I	10
Praktikum		
AW 520	Praktikum I	10
AW 521	Praktikum II	10
Abschluss		
AW 600	Bachelorarbeit	10

(7) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
Spezialisierung Alte Geschichte	
Hist 311	Hist 210, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
Hist 312	Hist 210, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
Hist 411	Hist 311, Hist 312, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
Spezialisierung Gräzistik	
Graec 300	Graec 200, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
Graec 310	Graec 200, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
Graec 320	Graec 200, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
Spezialisierung Klassische Archäologie	
Arch 300	Arch 200
Arch 310	Arch 200
Arch 400	Arch 300, Arch 310, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
Spezialisierung Latein	
Lat 300	Lat 200, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
Lat 310	Lat 200, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
Lat 320	Lat 200, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
Spezialisierung Mittel- und Neulatein	
MNLat 311	MNLat 200, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog

Lat 320	MNLat 200, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
---------	---

(8) In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. Diese gliedern sich in einen

- Pflichtbereich: Ein Praxismodul (10 LP) und ein Modul fachspezifischer Schlüsselqualifikationen (10 LP)
- Wahlpflichtbereich allgemeiner Schlüsselqualifikationen (10 LP), die in besonders gekennzeichneten Modulen erworben werden.

(9) Im Bachelorstudiengang Altertumswissenschaften werden Schlüsselqualifikationen in Form von Präsentations- und Sprachkompetenz vermittelt. Für das Fach Altertumswissenschaften können ASQ und FSQ gemäß Studienplan (Modulkatalog) gewählt werden.

(10) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (*learning agreement*) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 7

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikationen werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 8

Modulbeschreibungen

(1) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 9

Praxismodul

(1) Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums.

(2) Im Kernfach Altertumswissenschaften werden Praktika im Umfang von mindestens 6 Wochen absolviert. Dies wird in Form

eines oder mehrerer fachexterner Praktika mind. im Umfang von insgesamt 6 Wochen im Modul AW 520 abgeleistet

oder

eines oder mehrerer fachexterner Praktika mind. im Umfang von insgesamt 3 Wochen in Kombination mit einer praktischen Übung (Sammlungspraktikum) zu Sammlungsbeständen der „Sammlung Antiker Kleinkunst“ oder dem Akademischen Münzkabinett der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Modul AW 521 abgeleistet.

(3) Fachexterne Praktika sind auf Ausgrabungen (siehe dazu Ausschreibungen der Landesämter für Archäologie und Denkmalpflege, privater Grabungsfirmen oder universitärer Projekte der FSU Jena oder anderer Universitäten), in Verlagen, an Museen, in Vereinen oder an privatwirtschaftlichen Einrichtungen abzuleisten.

(4) Die Anmeldung am Praktikumsplatz erfolgt in Eigenverantwortung. Die Anmeldung zum Praxismodul erfolgt beim zuständigen Modulverantwortlichen.

(5) Die Studierenden dokumentieren in einem Portfolio ihre Tätigkeit während eines Praktikums. Das Portfolio enthält mindestens den Praktikumsbericht, Bescheinigungen über die Absolvierung von Praktika bzw. Gutachten der zuständigen Praktikumsstellen.

§ 10 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Kernfach Altertumswissenschaften ab dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität